

# **Amtliche Bekanntmachungen**

der Universität Karlsruhe (TH)

---

—  
2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Februar 2001

Nr. 3

## **I n h a l t**

**Seite**

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe  
für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur**

**8**

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur

vom 12. September 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 20. Juli 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur vom 17. Oktober 1983 (W. u. K. 1984, S. 21), zuletzt geändert mit Satzung vom 28. Juli 2000, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. September 2000 erteilt.

### Artikel 1

1. § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In Ausnahmefällen kann eine nach Absatz 4 schriftlich durchzuführende Prüfung (Teilprüfung) auch mündlich bzw. eine mündlich durchzuführende Prüfung (Teilprüfung) auch schriftlich abgenommen werden. Diese Änderung muß mindestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

Im Einvernehmen mit dem Prüfer kann in begründeten Ausnahmefällen dem Kandidaten die Möglichkeit eingeräumt werden, eine nach Absatz 4 schriftlich durchzuführende (Teil-)Prüfung mündlich abzulegen.

Wird eine nach Absatz 4 schriftlich durchzuführende Prüfung mündlich abgenommen, entfällt die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene mündliche Nachprüfung.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 (i) werden die Worte „und in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Fachrichtung Unternehmensplanung hat der Student spätestens bei der Meldung zur Prüfung im letzten der gem. § 11 Abs. 2 abzulegenden Fächer die erfolgreiche Teilnahme an Programmieren I durch einen Schein nachzuweisen.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### „§ 12a Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung sind folgende, nach § 11 Abs. 2 vorgesehene Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung zu erbringen:

Volkswirtschaftslehre (§ 11 Abs. 2b): die Teilprüfung Volkswirtschaftslehre I;

Stochastik (§ 11 Abs. 2d): die Teilprüfung Statistik I.

Die Vorschriften des § 13 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muß zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen.

(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.“

4. In § 16 Abs. 5 werden nach Satz 1 die beiden folgenden Sätze eingefügt:

„Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des jeweiligen Prüfers eine weitere Aufteilung dieser Klausuren dahingehend genehmigen, daß Prüfungen über Einzelveranstaltungen eines Faches oder Teilfaches abgehalten werden können. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 2000

*Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor*

W., F. u. K. 2000, S. 1071

15. 11. 2000